

Vorlage an die  
Stadtverordnetenversammlung

<b>Drucksache</b>	
- öffentlich -	
<b>DS-303/21-26</b>	
Datum	24.10.2022

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat	01.11.2022	beschließend
Haupt- und Finanzausschuss	06.12.2022	beschlussempfehlend
Stadtverordnetenversammlung	15.12.2022	beschließend

**Betreff:**

**Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim**

Der Magistrat leitet der Stadtverordnetenversammlung nachstehende Vorlage zur Beschlussfassung zu:

**Beschlusstext:**

**Kenntnisnahme:**

Die Stadtverordnetenversammlung nimmt zur Kenntnis, dass

1. die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe den Jahresabschluss 2020 der Städtischen Betriebshöfe zur Kenntnis genommen hat.
2. sich die Betriebskommission des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe in ihrer Sitzung am 17.08.2022 mit der BK-Vorlage Nr. 07/22 befasst hat. Sie empfiehlt einstimmig dem Magistrat und der Stadtverordnetenversammlung dem beigefügten Jahresabschluss 2020 zuzustimmen.
3. der im Jahresabschluss 2020 ausgewiesene Jahresgewinn 146.976,11 € beträgt.

**Beschlussentwurf:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass der Jahresabschluss der Städtischen Betriebshöfe Rüsselsheim für das Wirtschaftsjahr 2020 festgestellt wird.

Das Unternehmensergebnis schließt mit einem Jahresgewinn von 146.976,11 € ab.

Der Gewinn wird der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt.

**Begründung:**

A. Ziel:

Der Jahresgewinn des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim für das Wirtschaftsjahr 2020 wird festgestellt und der Gewinn in Höhe von 146.976,11 € wird der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt.

B. Ausgangslage:

Der Jahresabschluss 2020 wurde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 28.10.2021 durch die Theobald Jung Scherer AG, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gießen geprüft. Aufgrund des Prüfungsergebnisses wurde dem Jahresabschluss 2020 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk (Testat) erteilt.

C. Gesetzliche Grundlagen:

Gemäß § 7 Abs. 3 Eigenbetriebengesetz (EBG) ist der Jahresabschluss des Eigenbetriebes Städtische Betriebshöfe Rüsselsheim nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (HGB) aufzustellen. Der Eigenbetrieb ist nach § 27 Abs. 2 EBG verpflichtet, den Jahresabschluss sowie den Lagebericht nach §§ 316 ff. HGB prüfen zu lassen.

Gemäß § 27 Abs. 3 EBG beschließt die Stadtverordnetenversammlung über die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung des Jahresverlustes.

D. Weiteres Vorgehen:

Der im Jahresabschluss 2020 ausgewiesene Gewinn beläuft sich auf 146.976,11 € und wird der Stadt Rüsselsheim am Main zugeführt.

E. Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Rüsselsheim am Main, den 01.11.2022

Udo Bausch  
Oberbürgermeister